

Geschäft 3508

Bericht an den Einwohnerrat vom 24. März 2004

Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und der Spitex Allschwil – Schönenbuch vom 1. April 1998

Beilagen:

Entwurf revidierte Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allschwil und der Spitex Allschwil – Schönenbuch (Beilage A)

Kostenvergleich Spitex-Zentrum / Miete Alterszentrum ‚Am Bachgraben‘ (Beilage 1)

Spitex-Zahlen im Vergleich 2000 / 2002 (Beilage 2)

Gemeindesubventionen im Vergleich in CHF nach neuer Leistungsvereinbarung (Beilage 3)

Gemeindesubventionen pro Einwohner in CHF nach neuer Leistungsvereinbarung (Beilage 4)

BSV; Beitrag nach Art. 101bis AHVG / Lohnrevision Kanton BL / Teuerung Landesindex

Konsumentenpreise (Beilage 5)

Administrationspauschale / Wegpauschale (Beilage 6)

Begründung der Massnahmen (Beilage 7)

Stand 1. BVG Revision (Beilage 8)

Erfolgsrechnung 2003 plus Budget 2004 mit und ohne Berücksichtigung neue Leistungsvereinbarung (Beilage 9)

Inhaltsverzeichnis

I. ... Ausgangslage

II. ... Dienstleistungsangebot

III.... Entschädigung betreuender Angehöriger

IV... Beiträge der GemeindenV.... Einsichtsrecht der GemeindenVI... Genehmigung / Inkrafttreten.

VII.. AntragVII.. Beilagen

I. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz, SGS 903) verpflichtet die Gemeinde das örtliche Spitexangebot sicherzustellen. Die Gemeinde ist jedoch befugt, die Erfüllung dieses Auftrags an gemeinnützige Institutionen zu übertragen. Dabei muss sie angemessene Beiträge an diese Institutionen leisten, damit die Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährleistet ist.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Allschwil-Schönenbuch und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde Allschwil fest.

Der Mensch steht im Mittelpunkt. Von diesem Grundsatz leitet sich das gesamte Dienstleistungsangebot der Spitex Allschwil-Schönenbuch ab. Trotz Kürzungen von Bundesgeldern und restriktiver Massnahmen seitens der Krankenkassen seit der letzten Leistungsvereinbarung von 1998, konnte das Spitex-Dienstleistungsangebot verbessert und sogar optimiert werden.

Heute steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde ein zentral gelegenes Spitex-Zentrum mit den besten Infrastrukturen zur Verfügung. Der Gemeinde Allschwil sind durch dieses Vorhaben keine zusätzlichen Kosten entstanden. Die Finanzierung konnte über Vereinsmittel (CHF 270'000), Spendengelder und günstige Bankkonditionen realisiert werden. Der Erwerb der Liegenschaft Baslerstrasse 247 in Allschwil, inkl. Herrichtung derselben, bedeutet für das Betriebsbudget keine Mehraufwendungen, (vergl. Beilage 1). Der ehemalige Mietzins belief sich auf jährlich rund CHF 65'000. Die jährlichen Kosten für das Spitex-Zentrum belaufen sich auf rund CHF 60'000. Somit fallen keine zusätzlichen jährlichen Betriebskosten an. Hinzu kamen rund 800 Spendeneingänge von privater Seite.

Insgesamt durfte die Spitex Allschwil-Schönenbuch über CHF 56'000 entgegennehmen.

Auch die Jahresrechnungen der letzten Jahre (1998 – 2003) konnten trotz massiver Kürzungen eingehalten werden. Allerdings musste betriebsintern laufend restrukturiert und gestrafft werden.

Vergleichen wir uns mit den Gemeinden Binningen (Gemeindesubvention von CHF 1'100'000), Reinach (Gemeindesubvention von CHF 680'000), oder Muttenz, (Gemeindesubvention von CHF 640'000), steht die Gemeinde Allschwil, bezüglich Belastung für die Steuerzahler, ausgezeichnet (Gemeindesubvention NEU CHF 552'000) da. Vergl. Beilagen 2, 3, 4.

Die Mittelbeschaffung wie auch die Zusammenarbeit mit privaten lokalen Einrichtungen wurde intensiviert. Das Ziel, zusätzliche Spendengelder zu generieren, wurde mit Erfolg umgesetzt.

Heute darf die Spitex Allschwil-Schönenbuch jährlich von rund CHF 140'000 Mitgliederbeiträgen ausgehen und erhält zusätzlich jährlich rund CHF 25'000 an Spendengeldern (zwischen 1998 – 2003). Auch hier gehört die Spitex Allschwil-Schönenbuch zu den Spitzenreitern.

Hinter dieser Arbeit stehen ein innovativer Vorstand und eine professionelle Geschäftsleitung.

Veränderte finanzielle Gegebenheiten:

In den letzten 5 Jahren haben sich die Betreffnisse der Spitex in inhaltlicher wie auch in finanzieller Sicht markant verändert.

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), welches die Spitex gemäss Beitrag nach Art. 101 bis AHVG subventioniert, hat seine Leistungen um 5% gekürzt. In CHF bedeutet dies CHF 195'000 von 1998 – 2004. Vergl. Beilage 5
2. Die Spitex orientiert sich an den Personalrichtlinien des Kantons Basel-Landschaft. Die Lohnrevision, welche im Januar 2001 in Kraft trat, wirkt sich insgesamt zwischen 2001 bis 2004 mit CHF 200'000 aus. Vergl. Beilage 5
3. Die Teuerung von 5.1 Punkten wirkte sich mit rund CHF 72'000 aus (Oktober 1998 bis November 2003). Vergl. Beilage 5
4. Restriktivere Massnahmen der Krankenkassen (KLV 7, KVV 77), wie die Sicherstellung eines Qualitätsbeauftragten, wirkte sich mit insgesamt CHF 8'000 aus.

Insgesamt waren während 1998 bis 2003 total CHF 475'000 Kürzungen bzw. Mehrausgaben hinzunehmen.

Getroffene Massnahmen:

Mit der Einführung einer Administrationspauschale seit 1999, einer zusätzlichen Wegpauschale und einer leichten Erhöhung der Stundenansätze der hauswirtschaftlichen Leistungen, konnten insgesamt CHF 209'000 zusätzlich generiert werden (Beilage 6). Mit Optimierungen in der Organisationsstruktur, Personalabbau, Betriebsstraffung und Äufnung zusätzlicher Spendengelder konnten die Mehrausgaben um einen Betrag von CHF 209'000 auf neu CHF 266'000 reduziert werden (CHF 475'000 minus CHF 209'000).

Aktuelle finanzrelevante Veränderungen:

Heute gilt es, die künftigen Veränderungen in die weitere Planung mit einzubeziehen, sodass auch weiterhin ein optimales Dienstleistungsangebot für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Die soziale Aufgabe, welche den Menschen in den Mittelpunkt stellt, darf nicht gefährdet werden. Für die Sicherung einer qualitativ optimalen Spitex-Dienstleistung und unter Einbezug bevorstehender Veränderungen müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

Gemäss KVG müssen die Pflegedokumentationen optimiert werden. Der Mehraufwand schlägt sich jährlich mit CHF 37'000 nieder (Beilage 7).	CHF 37'000
--	------------

Für Projektarbeiten müssen jährlich CHF 35'000 berechnet werden (z.B. Projekt neuer Finanzausgleich, Projekt Interdisziplinäre Teams, vergl. Beilage 7). Diese Kosten sind im Vergleich als niedrig zu beziffern, da diese Dienstleistungen nicht extern eingekauft werden müssen, sondern durch interne Ressourcen umgesetzt werden können.	CHF 35'000
Für die erweiterten administrativen Aufwendungen und für die zunehmend komplexen pflegerischen Arbeiten muss eine Personalaufstockung von insgesamt CHF 71'000 eingesetzt werden (Beilage 7).	CHF 71'000
Die Kürzung des Bundesamtes für Sozialversicherung für das Jahr 2004 wirkt sich mit CHF 70'000 aus.	CHF 70'000
Total	CHF 213'000

Um die Leistungen weiterhin gemäss Vertrag erfüllen zu können, benötigt die Spitex Allschwil-Schönenbuch demzufolge zusätzlich einen Betrag von CHF 213'000 pro Jahr

Künftig zu erwartende Veränderungen:

1. In den nächsten Jahren wird sich die Spitex auf gesamtschweizerischer Ebene weiter massgeblich verändern:

a) Verbunden mit dem bevorstehenden neuen Finanzausgleich (NFA), Volksabstimmung Oktober 2004, wird der Bund keine weiteren Subventionen mehr leisten. Die Kantone werden in einer Übergangslösung die BSV-Gelder verteilen. Wie aber die Zukunft aussieht, ist ungewiss. Eine Prognose ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

b) Ein einheitliches Spitex-Bedarfsabklärungsinstrument wird vom BSV gefordert (RAI-Home-Care). Die Einführung dieses Instrumentes muss erstmals im Budget 2005 berücksichtigt werden. Die genauen finanziellen Auswirkungen sind gemäss Nachfrage bei den Fachstellen heute noch nicht zu beziffern.

c) Die Auswirkungen der Lohnklage des Pflegepersonales des Kantons Basel-Landschaft kann gemäss Spitex-Verband Baselland noch nicht genau beziffert werden. Falls diese jedoch gutgeheissen wird, müssen die Korrekturen rückwirkend per 01.01.2002 vorgenommen werden. Daher ist keine Prognose möglich.

d) Die 1. BVG Revision, welche am 01.01.2005 in Kraft tritt, wird sich auf das Besoldungsgefüge auswirken. Die genaue finanzielle Auswirkungen ist gemäss Nachfrage bei den Fachstellen heute noch nicht zu beziffern. Vergl. Beilage 8

2. Auf kommunaler Ebene ist von folgenden Veränderungen auszugehen:

e) Die eingeführte Administrationspauschale für Pflegeleistungen wird seitens der Santésuisse in Frage gestellt. Verhandlungen sind im Gange. Sollte die Santésuisse sich durchsetzen, muss von einem Mindererlös bei dieser Pauschale von rund CHF 13'000/Jahr ausgegangen werden. Allenfalls müsste der Betrag rückwirkend zurückerstattet werden.

II. Dienstleistungsangebot

Die Leistungsvereinbarung regelt im Einzelnen das Dienstleistungsangebot der Spitex Allschwil-Schönenbuch. Der Leistungskatalog richtet sich im Bereich der Gemeindegrenzenpflege strikte nach Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Damit ist sichergestellt, dass im Bereich der Krankenpflege nur Leistungen erbracht werden, die von den Krankenversicherungen übernommen werden, sofern sie auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden.

Mit der Änderung der KLV wurden in Bezug auf die Krankenpflege zu Hause die Bedarfsabklärung sowie die Kontrolle der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen in die Verordnung aufgenommen. Diese trat per 1.1.1998 in Kraft. Der Zentralvorstand des Spitex Verbandes Schweiz wird zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kantonalverbände ein einheitliches Bedarfsabklärungsinstrument einführen

Zudem nimmt die Spitex Allschwil-Schönenbuch an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäss Art. 51 a und Art. 77 AVV teil.

III. Entschädigung betreuender Angehöriger

Gemäss § 4 Spitex-Gesetz müssen die Gemeinden vorsehen, dass betreuende Angehörige, Nachbarn und Nachbarinnen sowie weitere beigezogene Dritte als besoldete Angestellte der Spitex-Organisation Spitex-Leistungen erbringen können.

Vorliegende Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Kann-Vorschrift und hält an der bisherigen Regelung der Gemeinde Allschwil fest, wonach weiterhin gestützt auf das bestehende Reglement der Einwohnergemeinde Allschwil (Volksabstimmung vom 28.4.1991) Pflegekostenbeiträge an betreuende Angehörige entrichtet werden. Damit wird dem Spitex-Gesetz Genüge getan.

IV. Beiträge der Gemeinden

Die bestehende Leistungsvereinbarung erwies sich als ausgezeichnetes Arbeitsinstrument.

Andere Modelle, wie die Verrechnung der Einzelstunden, würden einen weiteren zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Das Modell einer Defizitgarantie würde jeglichem unternehmerischen Anreiz entgegenwirken.

Deshalb möchte der Vorstand der Spitex Allschwil-Schönenbuch am Modell der Jahrespauschale festhalten.

Die Gemeindesubventionen belaufen sich somit neu auf insgesamt CHF 582'000/Jahr (Anteil Allschwil CHF 350'000 und Anteil Schönenbuch CHF 19'000, gemäss LV vom 1.4.1998 + CHF 213'000). Vergleiche auch Beilage 9, Erfolgsrechnung 2003 plus Budget 2004 mit und ohne Berücksichtigung neue Leistungsvereinbarung.

Der prozentuelle Anteil sieht folgendermassen aus:

Anteil Gemeinde Allschwil	94.8 %	CHF	552'000.00
Anteil Gemeinde Schönenbuch	5.2 %	CHF	31'000.00

In ausserordentlichen Ausnahmefällen, so z.B.

1. bei einer Änderung der Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton (Kürzungen)
2. Folgen kantonaler Personalentscheidungen (Lohn)
3. Einführung des neuen Bedarfsabklärungsinstrumentes RAI-Home-Care (relevant 2005)
4. Anpassungen/Kürzungen der Leistungen durch die Santésuisse
5. Streichung Pauschalen (Administrationspauschalen)

kann die Gemeinde Allschwil auf begründetes Gesuch hin weitere Geldleistungen erbringen. Unter den gleichen Bedingungen kann die Gemeinde Allschwil die Pauschale kürzen.

Der Fehlbetrag wird durch die Gemeinde Allschwil in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt.

Die Gesamtjahrespauschale wird jeweils aufgrund des Novemberindex des Vorjahres der allgemeinen Teuerung angepasst, erstmals per 1.1.2005, ausgehend vom Landesindex der Konsumentenpreise, Stand beim Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung, mit 109.1 Punkten (Mai 1993 = 100 Punkte).

V. Einsichtsrecht der Gemeinden

Bei der Spitex Allschwil-Schönenbuch handelt es sich um einen privatrechtlichen Verein mit einer eigenen Kontrollstelle. Eine Rechnungsprüfung durch die FIREKO ist damit nicht angezeigt, resp. erübrigt sich. Zudem kann die Einwohnergemeinde Allschwil über das jeweils in den Vorstand delegierte Gemeinderatsmitglied massgeblich auf den Geschäftsgang Einfluss nehmen.

Die Spitex Allschwil-Schönenbuch wird verpflichtet, der Gemeinde Allschwil jährlich den Jahresbericht, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, den Revisorenbericht sowie das Budget zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Zudem steht der FIREKO ein Einsichtsrecht zu, was sich durch den

jährlichen Beitrag der Gemeinde Allschwil von CHF 552'000.-- durchaus rechtfertigen lässt. Die Spitex Allschwil-Schönenbuch wird verpflichtet, sich durch eine befähigte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Ansonsten wird ohne weiteres die FIREKO für die Revision zuständig sein.

VI. Genehmigung / Inkrafttreten

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 14, in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes ist der Einwohnerrat zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben. Der gesamte Vertrag samt Finanzteil ist somit dem Einwohnerrat zur Beratung und Genehmigung zu unterbreiten. Diese Ansicht deckt sich mit der telefonischen Auskunft von Herrn Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden, Liestal.

Damit der Spitex keine Deckungslücken aus versicherungstechnischer Sicht entstehen, hat die Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1.1.2004 zu erfolgen.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat **zu beschliessen**

1. Der revidierten Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und der Spitex Allschwil-Schönenbuch wird zugestimmt.
2. Die revidierte Leistungsvereinbarung wird rückwirkend auf den 1.4.2004 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1. April 1998.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner Max Kamber